

Subsidiaritätsprinzip erhalten



Das Subsidiaritätsprinzip ist ein demokratisches Grundprinzip und ein Instrument zur Regelung der Machtstrukturen zwischen Bürger*innen und Staat regelt. Subsidiarität bedeutet Nachrangigkeit des staatlichen Handelns. Während hoheitliche Aufgaben durch die staatlichen Strukturen übernommen werden, müssen die Aufgaben im sozialen Bereich in den Strukturen der freien Wohlfahrtspflege erfüllt werden. Die Kommunen sind dafür verantwortlich, dass allen Bürger*innen ausreichend soziale Angebote und Leistungen zur Verfügung stehen. Das betrifft soziale Leistungen wie beispielsweise Schuldner- oder Suchtberatungen sowie Kitas, aber auch die Betreuung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen. Die Kommunen sollen diese Leistungen aber nicht selbst erbringen, solange die Träger der freien Wohlfahrtspflege die Umsetzung und Organisation übernehmen können. Doch in den vergangenen Jahren haben viele Kommunen dieses sogenannte Subsidiaritätsprinzip in der sozialen Arbeit häufig außer Kraft gesetzt und teilweise die Rolle des Leistungserbringers übernommen. **UNSERE FORDERUNGEN IM EINZELNEN:**

Mittendrin statt nur Dabei – Subsidiarität als Struktur für einen föderalen Aufbau des Gemeinwesens begreifen

Zum Sozialstaatsprinzip gehört, dass jeder Mensch das Recht hat, sein Leben selbst zu gestalten und gleichzeitig darauf vertrauen kann, bei Bedarf Unterstützung des Staates zu bekommen. Mit der Förderung der freien Wohlfahrtspflege wird dieses individuelle Recht gestärkt. Daraus eine Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung abzuleiten und eine Rekommunalisierung von sozialen Leistungen anzustreben, widerspricht dem Sozialstaatsprinzip.

Wir fordern: *Der Vielfalt der Lebenslagen muss mit einer Vielfalt von Angeboten der freien Träger einhergehen, welche das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen sichert und haupt- und ehrenamtliches Engagement vor Ort fördert.*

Kostenlos- aber nicht umsonst- Gestiegene Anforderungen der Beratungsleistungen anerkennen und leistungsgerecht finanzieren

Sofern freie Träger soziale Leistungen anbieten, ist der Gleichheitsgrundsatz sicher zu stellen: Träger dürfen nicht schlechter gestellt werden als öffentliche Träger. Die Refinanzierung von Personal- und Sachkostensteigerungen müssen im Zuwendungsrecht garantiert sein. Weder die Entprofessionalisierung noch die Einschränkung der Leistungsangebote durch finanzielle Deckelung von Förderungen über Jahre ist angesichts der steigenden Anforderungen der Leistungen zu verantworten.

Wir fordern: *Jährliche Erhöhungen der Personal- und Sachkosten sind rechtlich zu verankern.*

Der Preis ist heiß – Auf verpflichtende Eigenleistungen/ Eigenmittel durch die Träger verzichten – der Dienst am Menschen und die Qualität der Leistung stehen im Mittelpunkt

Träger werden nach wir vor – selbst in der Kindertagesbetreuung, die seit 1996 ein Rechtsanspruch ist – aufgefordert, angemessene Eigenleistungen einzusetzen. Dabei sind gemeinnützige Träger an ihre Satzungen gebunden, arbeiten nicht gewinnorientiert und haben zur Deckung von notwendigen Finanzierungen keine legale planbare Deckungsquelle. Mitgliedsbeiträge, ehrenamtliche Mitgliederleistungen und Spenden sind weder sicher, noch dürfen sie satzungsfremd verwendet werden. Gemeinnützige Träger können nicht Einnahmeüberschüsse aus einem Angebot (Pflege, Kita, Hilfe zur Erziehung) zu Eigenmitteln erklären, die als solche in der Kostenplanung auftauchen – dagegen sprechen steuerliche Bedingungen der Gemeinnützigkeit. Auch Quersubventionierungen (Kita stellt Eigenmittel für Schulsozialarbeit zur Verfügung) sind steuerrechtlich nicht möglich.

Wir fordern: *Der Verzicht auf Eigenmittel/ und Eigenleistungen muss die Regel sein.*



Das Wir ist immer stärker als das Ich.
Marie Juchacz



Gemeinsame
Landesarbeitsgemeinschaft
der AWO Brandenburg

Subsidiaritätsprinzip erhalten



Anker setzen. Grundversorgungsangebote wie die Sucht- und Schuldnerberatung, Gesundheits- und Pflegeberatung sowie Erziehungsberatung sind für Kommunen verpflichtend.

Menschen in herausfordernden Lebenssituationen müssen kostenfreien Zugang zu qualifizierten Angeboten der Schuldner- und Suchtberatung, der Gesundheits- und Pflegeberatung und Erziehungsberatung vor Ort erhalten. Diese Beratungen sind als Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge zu verstehen. Sie sind unabhängig von der Finanzstärke oder Prioritätensetzung der Kommunen zu leisten.

Wir fordern: *Ein Rechtsanspruch auf diese Beratungsleitungen muss gesetzlich verankert werden.*

Vertraulich! Keine Ausschreibungsverfahren, sondern sichere Angebote für Ratsuchende – langjährige Verträge für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Berater*innen

Angebote sind für die Menschen in Notsituationen da. Menschen sind auf qualifizierte, erfahrene und verlässliche Anbieter vor Ort angewiesen. Dem entgegen steht der Preis- und Verdrängungswettbewerb – er geht nicht von den Bedarfen der Menschen aus, sondern verschlechtert ihren Zugang zu Leistungen und deren Qualität. Gegebenenfalls müssen erfahrene und verlässliche Anbieter die Arbeitsverhältnisse mit Fachkräften beenden. Dabei sind Ausschreibungen sozialer Leistungen nicht alternativlos – Kostenträger können ihre Verantwortung zur Ausgestaltung sozialer Dienstleistungen im Interesse der Menschen vor Ort und der kontinuierlichen Sicherung sozialer Angebote in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Trägern der Wohlfahrtspflege ohne Ausschreibungen wahrnehmen.

Wir fordern: *Spielräume bei Auswahlentscheidungen und Verhandlungen sind verpflichtend zu nutzen.*



Das Wir ist immer stärker als das Ich.
Marie Juchacz



Gemeinsame
Landesarbeitsgemeinschaft
der AWO Brandenburg